



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas soll weitergeführt werden***

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten festhält. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2006 und stellt die rechtliche Grundlage für die Unterstützung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Transformationsprozesses in Osteuropa und in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch die Schweiz dar. Gleichzeitig bildet es die Rechtsgrundlage für den Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union. Das Gesetz soll bis Ende 2024 - inhaltlich unverändert - verlängert werden. Die entsprechende Zusammenarbeit soll danach dem Bundesgesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe unterstellt werden. Ebenso soll die Rechtsgrundlage für den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der erweiterten EU beibehalten werden.

Mit der Weiterführung der Zusammenarbeit mit Osteuropa will die Schweiz den Transformationsprozess der Staaten Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion stärken und zur Konsolidierung von Stabilität und Frieden in Europa beitragen. Mit der Verlängerung der Rechtsgrundlage werden keine finanziellen Beiträge beschlossen und auch die Frage eines weiteren finanziellen Beitrags an die neuen EU-Mitgliedstaaten nicht vorweggenommen. Über eine mögliche Erneuerung des autonomen Erweiterungsbeitrags kann gemäss Bundesrat nur im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Gesamtbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU entschieden werden, namentlich im Licht der Frage der Regelung der Personenfreizügigkeit und des Bilateralen Wegs.

### ***Reduktion der Übergangsrenten für Staatspersonal***

Der Regierungsrat hat auf den 1. April 2015 eine Änderung der Übergangsrentenregelung vorgenommen. Die im Fall einer vorzeitigen Pensionierung ausbezahlte Übergangsrente wird ab 2017 um ein Viertel reduziert. Die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme ist Bestandteil des Entlastungsprogramms 2014. Die bei einem Rücktritt nach dem 60. Altersjahr ausbezahlte Übergangsrente wird ab 2017 bei einem Vollpensum noch 75 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente entsprechen. Bei hohem Einkommen wird die Übergangsrente auf 50 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente reduziert. Bei tiefem Einkommen wird wie bisher eine Zulage zur Übergangsrente ausgerichtet. Neu eingeführt wird im Übrigen die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Übergangsrente auf Wunsch von Mitarbeitenden auch als Einlage in die Pensionskasse einzahlen kann. Von der neuen Regelung nicht betroffen sind Mitarbeitende, welche bereits eine Übergangsrente beziehen oder die bis Ende 2016 zurücktreten, sowie Personen, die unter den Sozialplan zum Entlastungsprogramm 2014 fallen.

### ***Dienstjubiläum***

Der Regierungsrat hat Margrit Schlatter, Büroangestellte beim Planungs- und Naturschutzamt, die am 1. April 2015 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 24. März 2015  
Nr. 13/2015

*Staatskanzlei Schaffhausen*